

Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2022 Nr. 499

31. August 2022

Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag zur Regelung der Kurzarbeit für die Beschäftigten des Freistaates Bayern im Theaterbereich

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 17. August 2022, Az. 25-P 2501-1/76

§ 1

Im Anhang zu dieser Bekanntmachung wird der Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 12. Juli 2022 zum Tarifvertrag zur Regelung der Kurzarbeit für die Beschäftigten des Freistaates Bayern im Theaterbereich (TV-Kurzarbeit Theater) vom 19. Mai 2020 (BayMBI. Nr. 412), der durch Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 3. Februar 2022 (BayMBI. Nr. 181) geändert worden ist, bekanntgegeben.

Der Tarifvertrag wurde getrennt, aber inhaltsgleich abgeschlossen mit

- ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirk Bayern und
- dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

§ 2

Der Tarifvertrag ist im Intranet abrufbar (www.stmf.bybn.de; Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Regelungen des Freistaates Bayern zur Kurzarbeit im Theaterbereich) und steht im Internet als Download (www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip) zur Verfügung.

Dr. Alexander VoitI Ministerialdirektor BayMBI. 2022 Nr. 499 31. August 2022

Anhang (zu § 1)

Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag vom 19. Mai 2020 zur Regelung der Kurzarbeit für die Beschäftigten des Freistaates Bayern im Theaterbereich (TV-Kurzarbeit Theater)

vom 12. Juli 2022
Zwischen dem
Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat,
einerseits
und
andererseits
wird Folgendes vereinbart:
§ 1 Änderung des Tarifvertrages
§ 5 Abs. 5 des Tarifvertrages zur Regelung der Kurzarbeit für die Beschäftigten des Freistaates Bayern im Theaterbereich (TV-Kurzarbeit Theater) vom 19. Mai 2020, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 3. Februar 2022, wird wie folgt gefasst:

"(5) Kurzarbeitergeld und Aufstockungsbetrag gelten als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt."

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

München, den 12. Juli 2022

BayMBI. 2022 Nr. 499 31. August 2022

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBI.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.